



Finanzverwaltung NRW Postfach 101024 - 40001 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Herr Backhaus

Neon - Formlicht GmbH
Erkrather Str. 271
40231 Düsseldorf

Durchwahl-Nr. Zimmer
0211 7798-2586 305

Steuernummer / Aktenzeichen
133/5855/0143 VST

Datum
03.12.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Neon - Formlicht GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40231 Düsseldorf, Erkrather Str. 271

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **133/5855/0143**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **29.01.93DE121304298**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.12.2018

(Datum)



Backhaus, StA

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude Telefon
Kruppstr. 110 0211 7798-0
40227 Düsseldorf Telefax
www.finanzverwaltung.nrw.de 0800 10092675133

Telefax Ausland
0049 211 7798-1200

Service-/Informationsstelle
Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr
Di. 7:00 - 16:00 Uhr

Allgemeine Besuchszeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Di. 13:30 - 15:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE25 3000 0000 0030 0015 05
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

